

STELLUNGNAHME

zum Fragenkatalog der öffentlichen Anhörung zum „Daten-Governance-Gesetz (DGG)“ im Ausschuss für Digitales am 13.11.2024

Berlin, 10.11.2024

I. Zusammenfassung

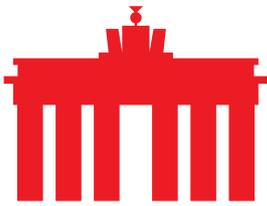
Der europäische Data Governance Act (DGA) ist am 23. Juni 2022 in Kraft getreten und gilt seit dem 24. September 2023. Der DGA zielt, als Teil der europäischen Datenstrategie, darauf ab, die Verfügbarkeit von Daten zu verbessern sowie die gemeinsame Nutzung von Daten zu erleichtern. Zu diesem Zweck schafft der DGA europaweit einheitliche Rechtsgrundlagen für Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen. Darüber hinaus wird ein Rahmen geschaffen, der es öffentlichen Stellen erleichtert, bestimmte Kategorien geschützter Daten weiterzuverwenden. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass die Datenwirtschaft in Europa stark wachsen wird und datengetriebene Geschäftsmodelle eine wichtige Grundlage für die zukünftige Wertschöpfung bilden.

Aus Sicht von eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. werden mit dem Data Governance Act grundsätzlich gute Instrumente geschaffen, um die Verfügbarkeit von Daten zu verbessern. Auch das übergeordnete Ziel, einen europäischen Binnenmarkt für Daten zu schaffen, wird nachdrücklich unterstützt, um das Potenzial datengetriebener Geschäftsmodelle in der EU voll auszuschöpfen. Allerdings bedarf es attraktiver Rahmenbedingungen, um den Betrieb von Datenvermittlungsdiensten zu ermöglichen.

Die Bundesregierung hat zur Durchführung des DGA das Daten Governance Gesetz (DGG) vorgelegt, durch das die zuständigen Behörden benannt werden, sowie Spezifikationen für einige relevante Fristen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung festgelegt werden. Aus Sicht der Internetwirtschaft sind folgende Punkte bei der Umsetzung des DGA besonders relevant:

1. Die Governance-Struktur sollte klare Zuständigkeiten ermöglichen und sich sinnvoll in bestehende Aufsichtsstrukturen einfügen

Bei der Umsetzung des DGA sollte darauf geachtet werden, dass klare Zuständigkeiten und Ansprechpartner geschaffen werden. Dazu sollte die Aufsicht möglichst zentralisiert werden. Aus dem DGA ergibt sich zudem, dass die zuständige Behörde möglichst unabhängig agieren sollte. Aus Sicht von eco wäre die Bundesnetzagentur (BNetzA) geeignet, diese Rolle zu übernehmen.



2. Es bedarf attraktiver Bedingungen für Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen

Gebühren für die Anmeldung eines Datenvermittlungsdienstes gemäß Artikel 11 Abs. 1 DGA dürfen für Unternehmen keine unnötige Hürde darstellen. Das Durchführungsgesetz sollte von der im DGA vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, diese für KMU und Start-ups nicht zu erheben oder zumindest zu reduzieren. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass in der zugehörigen Gebührenverordnung KMU und Start-ups zumindest von den Gebühren befreit werden, die für die Datennutzung der in Artikel 3 Abs. 1 DGA genannten Datenkategorien erhoben werden können. Die Fristen sind praxisgerecht auszugestalten und die Sanktionen müssen eine angemessene Balance zwischen abschreckender Wirkung und dem Ziel möglichst attraktiver Bedingungen für den Datenaustausch wahren.

3. Die europäische Dimension der Datenwirtschaft muss beachtet werden

Als Verband der Internetwirtschaft halten wir einen europäischen Binnenmarkt für Daten für unerlässlich, um das Potenzial von Daten voll auszuschöpfen und der europäischen Datenwirtschaft eine bessere Skalierung zu ermöglichen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist eine harmonisierte und einheitliche Umsetzung von EU-Verordnungen in den Mitgliedstaaten. Es ist daher positiv zu bewerten, dass sich die Bundesregierung für eine Eins-zu-eins-Umsetzung im DGG entschieden hat.

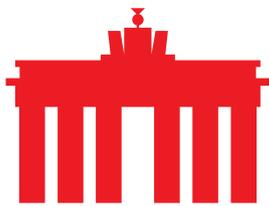
II. Fragenkatalog

Die Fragen 1 und 2 zur Gestaltung der Governance-Struktur werden gemeinsam beantwortet.

Frage 1: Wie bewerten Sie die vorgesehenen Regelungen zu den Anforderungen an die Besetzung und fachliche Eignung der Bundesnetzagentur und des Statistischen Bundesamtes im aktuellen Gesetzesentwurf?

Frage 2: Eine zentrale Aufgabe des statistischen Bundesamtes wird der Aufbau und die Pflege einer Metadatenbank sein, die Information und Zugang zu bestehenden Daten enthalten soll. Auf welche bestehenden Strukturen kann eine solche Datenbank aufsetzen, bzw. an welchen Strukturen und best practices sollte man sich beim Aufbau orientieren?

Artikel 13 des DGA sieht die Benennung einer zuständigen Behörde vor, die für die Anmeldung von Datenvermittlungsdiensten sowie gemäß Artikel 14 des DGA auch für die Überwachung und Beaufsichtigung der Einhaltung der Anforderungen des Kapitels III (Datenvermittlungsdienste) zuständig ist. Gleichzeitig wird durch die Artikel 23 und 24 DGA gleiches auch für die Anmeldung und Überwachung von



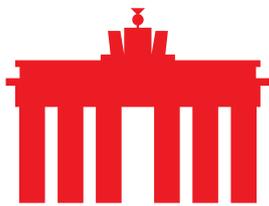
datenaltruistischen Organisationen vorgesehen. Zudem wird die benannte Stelle durch das Durchführungsgesetz ermächtigt, Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zu verhängen. Als zuständige Behörde für das Anmeldeverfahren für Datenvermittlungsdienste und das Registrierungsverfahren für datenaltruistische Organisationen wird in §2 des vorliegenden Entwurfs die (BNetzA) benannt. Das Statistische Bundesamt (Destatis) wird in §2 als zuständige Stelle nach Artikel 7 Abs. 1 DGA für die Unterstützung der öffentlichen Stellen, die den Zugang zur Weiterverwendung von Daten der im DGA genannten Datenkategorien gewähren oder verweigern, und als zentrale Informationsstelle nach Artikel 8 Abs. 1 des DGA benannt.

Die Anforderungen an die zuständige Stelle für Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen ergeben sich aus Artikel 26 des DGA. Demnach muss sie völlig unabhängig von Anbietern von Datenvermittlungsdiensten agieren und ihre Aufgaben gemäß Artikel 26 Abs. 2 DGA „unparteiisch, transparent, kohärent und rechtzeitig wahrnehmen“. Darüber hinaus muss sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für einen fairen Wettbewerb sorgen und diskriminierungsfrei handeln. Diese Anforderungen werden im Regierungsentwurf des DGG in §2 Abs. 2 identisch übernommen. Diese Vorgehensweise erachtet eco als sinnvoll.

Aus Sicht der Internetwirtschaft ist es wichtig, dass die für die Durchsetzung zuständige Behörde sowohl über die nötige Personalausstattung als auch über hinreichende Expertise verfügt, um die Aufgaben, die in Artikel 26 DGA vorgesehen sind, erfüllen zu können. Ob die dazu im Gesetzentwurf vorgesehenen Planstellen ausreichen, kann aus Perspektive des eco derzeit nicht beurteilt werden.

Aus Sicht der Internetwirtschaft ist es darüber hinaus wichtig, klare Zuständigkeiten für den Vollzug der Verordnung in Deutschland zu schaffen. eco spricht sich daher dafür aus, dass sich die zuständige Behörde auch sinnvoll in das Gesamtgefüge der durchsetzenden Behörden einfügen muss. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung anderer Verordnungen wie dem Data Act oder dem AI Act relevant. Hier benötigen die Unternehmen Klarheit, wer die für die Durchsetzung zuständige Behörde ist und welche Stelle als maßgeblicher Ansprechpartner fungiert. Die Vielzahl der europäischen Regelungen im Bereich der Digitalpolitik könnte sonst zu einer Komplexität führen, die die Entwicklung der Datenwirtschaft hemmt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass auch innerhalb Deutschlands eine kohärente Umsetzung gewährleistet sein muss, um Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen. Aus diesen Gründen unterstützt eco die Benennung der BNetzA als zuständige Behörde.

Die Anforderungen an das Statistische Bundesamt ergeben sich aus den Artikeln 7 und 8 des DGA. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 DGA muss die zuständige Stelle, die den Zugang zur Weiterverwendung von Daten der genannten Datenkategorien gewährt oder verweigert, über angemessene rechtliche, finanzielle, technische und personelle Mittel einschließlich des erforderlichen Fachwissens verfügen, um ihren Aufgaben nachgehen zu können. Nach Einschätzung von eco ist die Benennung des Statistischen Bundesamtes eine nachvollziehbare Entscheidung, sofern eine angemessene Ausstattung mit den erforderlichen personellen und technischen



Ressourcen sichergestellt ist, um die sich daraus ergebenden Aufgaben wie vorgesehen erfüllen zu können. Die Verbesserung der Verfügbarkeit von Daten öffentlicher Stellen ist für datengetriebene Geschäftsmodelle, aber auch für Wissenschaft und Zivilgesellschaft von großer Bedeutung. Eine zügige Bearbeitung der gestellten Anträge auf Weiterverarbeitung ist daher wichtig.

Bei der Bereitstellung dieser Daten könnte das Statistische Bundesamt auf eine Vielzahl vorhandener Strukturen zurückgreifen. Nach Ansicht der Internetwirtschaft sollte hierbei auch auf die Interoperabilität mit bereits vorhandenen Daten der öffentlichen Hand geachtet werden, um den Zugriff und die Nutzung der Daten zu vereinfachen. Um dies zu erreichen, könnte etwa eine Anlehnung der Datenbank an das Portal GovData.de sinnvoll sein. Zudem muss die europäische Dimension beachtet werden. Dies gilt sowohl bei der Beachtung von Standards als auch bei Strukturen wie etwa dem European Data Portal (EDP).

Frage 3: Der Data Governance Act und auch das Daten-Governance-Gesetz haben zum Ziel, das Potential geteilter Daten für Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft besser zu nutzen. Welche Aspekte fehlen ihrer Ansicht nach im aktuellen Entwurf, um dieses Ziel zu erreichen?

Bei dem vorliegenden Entwurf des DGG handelt es sich im Wesentlichen um eine Eins-zu-eins-Umsetzung des Data Governance Acts. Damit hat die Bundesregierung einen Weg zur Umsetzung des DGA gewählt, den eco ausdrücklich begrüßt. Im Sinne eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes für Daten ist es richtig, europäische Regelungen möglichst, ohne über die ursprüngliche Verordnung hinausgehende Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Mögliche Unsicherheiten oder konkrete Umsetzungsprobleme sollten daher vorrangig auf europäischer Ebene adressiert werden. Hierfür kann der durch Artikel 29 DGA geschaffene Dateninnovationsrat das richtige Forum sein.

Unabhängig von der Umsetzung des DGA kann die Bundesregierung grundsätzlich weitere Schritte zur Stärkung der Datenwirtschaft beschließen. eco unterstützt das Ziel der Bundesregierung, die Potenziale geteilter Daten für Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft besser zu nutzen. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die von der Internetwirtschaft begrüßte Datenstrategie aus dem Jahr 2023, die wichtigen Vorhaben wie das Recht auf Open Data oder die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes enthält. Auch das in Gründung befindliche Dateninstitut kann dazu beitragen, bestehende praktische Probleme bei der Datennutzung anzugehen. Neben der Umsetzung dieser Projekte sieht eco weitere Möglichkeiten, die Datennutzung in Deutschland zu vereinfachen. Die Bundesregierung könnte beispielsweise mit Förderprogrammen für KMU kleinere Unternehmen dabei unterstützen, in die Nutzung und Digitalisierung ihrer Daten zu investieren und entsprechende Kompetenzen aufzubauen. Darüber hinaus müssen weitere Ansätze für die intelligente Nutzung von Daten sowie deren sichere und rechtskonforme Verwendung entwickelt werden. Dazu gehört der Einsatz von



Basistechnologien wie KI-basierten Systemen, innovativem Datenmanagement und verteilten Datensystemen. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Kommunen bei der Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand zu unterstützen und so die Verfügbarkeit sowie die Qualität und Interoperabilität vorhandener Datensätze zu erhöhen.

Frage 4: Teilen Sie die Einschätzung, dass eine sachgerechte Evaluierung ausgewählter zentraler Fragen, die DGA und DGG im Zusammenwirken aufwerfen, sinnvoll ist, um die Auswirkungen der Vorgaben zu überprüfen und ggfs. Nachsteuerungen auf den Weg zu bringen?

Grundsätzlich ist nach Auffassung der Internetwirtschaft eine Evaluierung des DGG nur im Zusammenhang mit einer Novellierung des DGA sinnvoll. Wie bereits bei der Beantwortung der Frage 3 erwähnt, handelt es sich bei dem DGG im Wesentlichen um eine Eins-zu-eins-Umsetzung des Data Governance Act, was eco im Sinne der angestrebten weiteren Verwirklichung des digitalen Binnenmarktes in der EU ausdrücklich begrüßt. Die Europäische Kommission wird gemäß Artikel 35 DGA bis zum 24. September 2025 eine Evaluation der Verordnung durchführen und die Ergebnisse dem Europäischen Parlament und dem Rat übermitteln. Dieser Bericht wird auch auf Aspekte der Umsetzung in den Mitgliedstaaten eingehen und sollte in jedem Fall abgewartet werden. Aus Sicht von eco ist eine Nachjustierung nur dann sinnvoll, wenn sie einer kohärenten Umsetzung des DGA in der EU dient.

Die Fragen 5, 9 und 14 zu den vorgesehenen Gebühren, Sanktionen und Behördlichen Befugnissen werden gemeinsam beantwortet

Frage 5: Wie bewerten Sie die behördlichen Befugnisse gegenüber Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen mit Blick auf ihre rechtliche Ausgestaltung und tatsächliche Wirkungskraft mit Blick auf die regulatorischen Ziele des DGA?

Frage 9: Wie ist die geplante Gebührenstruktur für die Registrierung von Datenvermittlungsdiensten und die Nutzung der in Artikel 3 (1) DGA genannten Kategorien geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen im Hinblick auf die von der Bundesregierung angestrebte innovationsfördernde Datenpolitik zu bewerten?

Frage 14: Wie bewerten Sie die vorgesehenen Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen von Anbietern von Datenvermittlungsdiensten und anerkannten datenaltruistischen Organisationen, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Bußgelder und deren Wirksamkeit zur Durchsetzung der regulatorischen Ziele?

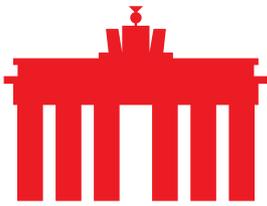
Aus dem Entwurf für die Gebührenverordnung werden einige durch die zuständige Behörde zu erhebenden Gebühren konkretisiert. Die Bundesnetzagentur kann für



die Anmeldung von Datenvermittlungsdiensten gemäß Artikel 11 Abs. 1 des DGA, Gebühren erheben. Diese müssen gemäß Artikel 11 Abs. 11 des DGA „verhältnismäßig und objektiv“ sein und zudem auf den „Verwaltungskosten, die durch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und andere Marktkontrolltätigkeiten der für Datenvermittlungsdienste zuständigen Behörden in Bezug auf Anmeldungen von Anbietern von Datenvermittlungsdiensten entstehen“ beruhen. Für KMU und Start-ups könnte es nach dem DGA auch Ausnahmen bis hin zur Gebührenfreiheit geben. In Erwägungsgrund 38 des DGA wird zusätzlich auf den Grundsatz verwiesen, dass die nötige Anmeldung bei einer zuständigen Behörde für KMU kein unnötiges Hindernis darstellen darf. Möglicherweise könnten aber gerade auch die damit verbundenen Kosten ein Hindernis darstellen. Insgesamt ist es aus Sicht von eco notwendig, die Rahmenbedingungen für Anbieter von Datenvermittlungsdiensten attraktiv zu gestalten, um ein möglichst vielfältiges und dynamisches Ökosystem aus sicheren und vertrauenswürdigen Diensten für den Austausch von Daten zu ermöglichen. Daher plädieren wir für eine Umsetzung der nach Artikel 11 Abs. 11 des DGA möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest für reduzierte Gebühren für KMU und Start-ups bei der Anmeldung.

Die vorgesehene Befreiung von KMU und Start-ups von Gebühren für die Nutzung der Datenkategorien nach Artikel 3 Abs. 1 DGA, wie sie durch §3 Abs. 2 der BMWK-DGA-BGebV vorgesehen ist, bewertet eco im Zusammenhang mit einer innovationsfördernden Datenpolitik positiv. Dies kann zu einer besseren Nutzung von Datenbeständen öffentlicher Stellen durch Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft beitragen. Diese verfügen häufig über wertvolle Datenbestände, deren Nutzung auch im Sinne des Gemeinwohls vorteilhaft wäre, z. B. im Kontext von Smart-City- oder Mobilitätsprojekten. Hier bedarf es jedoch klarer Kriterien und Leitlinien, wann eine Gebührenbefreiung erfolgen kann. Zudem muss die Verfügbarkeit von Daten der öffentlichen Hand insgesamt erhöht werden.

Der rechtliche Rahmen für die Verhängung von Sanktionen ergibt sich im Zusammenhang mit den Anforderungen aus Kapitel III (Datenvermittlungsdienste) aus den Artikeln 14 und 34 des DGA. Nach Auffassung der Internetwirtschaft sollten die Sanktionen und Fristen im Sinne attraktiver Bedingungen für Datenvermittlungsdienste angemessen ausgestaltet werden. Der DGA schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass die verhängten Bußgelder „abschreckend“ sein müssen. Der Entwurf sieht bei Verstößen Bußgelder von bis zu 500.000 Euro vor, wenn Datenvermittlungsdienste gegen die Bestimmungen des DGA verstoßen. Zudem können datenaltruistische Organisationen gemäß §7 DGG mit einem Zwangsgeld von bis zu 25.000 Euro belegt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Bußgelder auch bei Fahrlässigkeit und geringfügigen Fehlern im Registrierungsprozess verhängt werden können, erscheinen uns diese Summen, insbesondere bezogen auf die Datenvermittlungsdienste zu hoch. Besonders KMU und Start-ups könnte die vorgeschlagene Summe abhalten einen Datenvermittlungsdienst zu betreiben. Zudem ist anzumerken, dass die in §6 DGG festgelegten Fristen zur Behebung von Verstößen mit 30 Tagen sehr kurz bemessen sind, was der Komplexität mancher Verstöße nicht gerecht wird. Die BNetzA sollte



hier je nach Verstoß eine angemessene Frist setzen können, wie dies in Artikel 14 Abs. 4 DGA vorgesehen ist.

Um ein attraktives Umfeld für Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen zu schaffen, sollten die Anforderungen an diese seitens der zuständigen Behörde klar, transparent und möglichst einfach formuliert sein. Unklare Regelungen oder weit gefasste Ermessensspielräume für Behörden könnten zu Unsicherheiten führen, was sowohl für Unternehmen als auch für Nutzer:innen hinderlich wäre.

Insbesondere muss die Umsetzung innerhalb der EU nach gleichen Maßstäben und Standards erfolgen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Insbesondere im Zusammenhang mit Datenaltruismus könnten Unsicherheiten über die Anforderungen kleinere datenaltruistische Organisationen davon abhalten, ihre Dienste anzubieten. Der administrative Aufwand sollte so gering wie möglich gehalten werden, um den Betrieb eines Datenvermittlungsdienstes oder einer datenaltruistischen Organisation so attraktiv wie möglich zu gestalten und Wettbewerb insbesondere bei Datenvermittlungsdiensten zu ermöglichen.

Die Fragen 6,7,8 und 12 zur Umsetzung und dem rechtlichen Spielraum auf nationaler Ebene werden gemeinsam beantwortet.

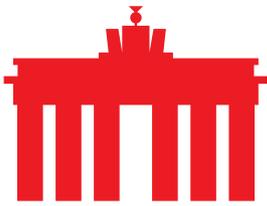
Frage 6: Nutzt das DGG den regulatorischen Spielraum des DGA vollständig aus und wie bewerten Sie die rechtstechnische Umsetzung

Frage 7: Welche weitere Optionen bestehen im nationalen Recht, um einen Anreiz zur Etablierung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen zu schaffen und wie lassen sich die beiden Instrumente in künftige Daten(zugangs)gesetze integrieren?

Frage 8: Wie bewerten Sie das Zusammenspiel des DGA mit anderen EU-Digitalgesetzen und was sollte der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung tun, um eine möglichst hohe Kohärenz und Schlagkraft sicherzustellen?

Frage 12: Was kann und sollte die Bundesregierung tun, damit insbesondere der Data Governance Act, der AI Act und der Data Act für die deutsche Wirtschaft eine möglichst positive Wirkung entfalten?

Im Bereich der Digitalpolitik gab es in den vergangenen Jahren regulatorische Initiativen wie etwa den Data Act oder dem AI Act, die unter anderem mit zusätzlichem administrativen Aufwand verbunden sind, und deren Auswirkungen auf die Digitalwirtschaft sich noch nicht endgültig einschätzen lassen. Nach der Ansicht von eco adressiert das DGG die relevanten in Deutschland umzusetzenden Bestimmungen wie vorgesehen. eco vertritt die Auffassung, dass die europäische Gesetzgebung ihre Wirkung am besten entfalten kann, wenn sie ohne über die europäische Gesetzgebung hinausgehende Regelungen in nationales Recht



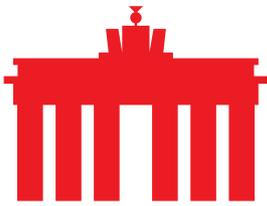
umgesetzt wird. Daher bewertet die Internetwirtschaft die hier vorgenommene Durchführung des DGA positiv.

Aus Sicht der Internetwirtschaft besteht ein wichtiger Anreiz in der Möglichkeit für Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen, sich registrieren zu lassen, und damit ihre Vertrauenswürdigkeit zu unterstreichen und auch durch ein Logo sichtbar zu machen. Deshalb sollte die Registrierung für Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen so einfach wie möglich gestaltet werden. Grundsätzlich kann im Zusammenhang mit Datenvermittlungsdiensten auch über eine finanzielle Förderung nachgedacht werden, um die Investition in die notwendige Infrastruktur für Unternehmen oder Institutionen, die einen solchen Dienst betreiben wollen, attraktiver zu machen. Die Einbindung des DGA und der darin enthaltenen Werkzeuge z. B. in Open-Data-Gesetze auf Bundes- oder Landesebene könnte zusätzlich zur Verbreitung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen beitragen. Eine Förderung sollte dabei neutral erfolgen und z. B. auch Datenräume einbeziehen, die nicht vom DGA abgedeckt werden.

Der Data Governance Act steht als ein wichtiger Teil der europäischen Datenstrategie in einem größeren Kontext, den es auch bei der Durchführung in Deutschland zu beachten gilt. Insbesondere gibt es einen Zusammenhang mit dem europäischen Data Act von 2023. Dieser verfolgt ähnliche Ziele wie der DGA im Hinblick auf die bessere Verfügbarkeit von Daten. Durch die Bestimmungen des Data Acts, hinsichtlich der Pflichten für Dateninhaber ihre Daten mit Verbraucher:innen (B2C) anderen Unternehmen (B2B) und öffentlichen Stellen (B2G) zu teilen wird sich die Nachfrage nach vertrauensvollen, sicheren und einfachen Wegen zum Teilen und Verwalten von Daten erhöhen.

Datenvermittlungsdienste können in diesem Kontext eine wichtige Rolle spielen, weswegen die Durchführung des Data Acts und die Durchführung des DGA zusammengedacht werden sollten, um ein kohärentes Regulierungssystem für Daten in Deutschland zu etablieren. Daneben gilt es auch die Relevanz von Daten für das Training von KI-Systemen und -Modellen zu beachten. Daher sollte die auch Umsetzung des AI Acts bei Regulierungsvorhaben im Bereich der Datenpolitik beachtet werden. Vor diesem Hintergrund sollte im Sinne einer kohärenten Umsetzung auf eine sinnvolle Ausgestaltung der Aufsichtsstruktur in Deutschland geachtet werden, die einheitliche Ansprechpartner für Unternehmen, aber auch für Wissenschaft und Zivilgesellschaft schafft.

Darüber hinaus sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene in den dafür vorgesehenen Foren für eine möglichst einheitliche Umsetzung der europäischen Digitalgesetzgebung sowie für einheitliche Leitlinien zur Durchsetzung und wichtige Definitionen einsetzen. Gerade die Fragen der Rechtssicherheit, einheitlicher Standards bei der Umsetzung sowie einer bürokratiearmen Ausgestaltung bei der Umsetzung sind aus Sicht des eco grundsätzlich im Kontext der nationalen Umsetzung von EU-Regelungen zu beachten.



Frage 10: Sehen Sie durch die separat gestaltete deutsche Regulierung nach anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung gem. der sog. Cookie-VO einerseits und den sonstigen Datenvermittlungsdiensten gem. DGG andererseits Probleme für die Entwicklung des einen oder anderen Dienstebereichs, da diese im Data Governance Act (Art. 10) einheitlich reguliert wurden, und wenn ja, welche?

Die Aufspaltung der Datenvermittlungsdienste in anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung einerseits und sonstige Datenvermittlungsdienste andererseits wird sich insbesondere für die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit digitalen Geschäftsmodellen auswirken. Hier besteht das Problem, dass die Aufspaltung in verschiedene Dienstekategorien zusätzliche Hürden für datengetriebene Geschäftsmodelle im Internet erzeugt. Durch die zusätzliche Auflage aus der Einwilligungsverwaltungsverordnung (EinwV), dass entsprechende Dienste nur zur Verfügung gestellt werden müssen (vgl. §11 Abs. 6 EinwV), wenn „kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Einwilligung der Endnutzer und an den verwalteten Daten“ besteht und der Dienstebetreiber „rechtlich und organisatorisch unabhängig von Unternehmen ist, die ein solches Interesse haben können“, werden die Möglichkeiten zur Bereitstellung von entsprechenden Diensten gem. EinwV erheblich erschwert im Vergleich zu den Vorgaben, die der europäische Data Governance Act allgemein vorsieht.

Aus Sicht der Internetwirtschaft sollten deshalb die mit der EinwV erlassenen Vorgaben noch einmal kritisch geprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Bereitstellung von Datenvermittlungsdiensten im Bereich der digitalen Dienste ist in Deutschland unverhältnismäßig schwieriger als für andere Wirtschaftsbereiche. Inwieweit diese gesteigerten Anforderungen sinnvoll oder notwendig sind, bleibt unklar.

Frage 11: Wie bewerten Sie die Regelungen in Kapitel VIII des Data Governance Acts hinsichtlich des internationalen Zugangs zu und Transfers von nicht-personenbezogenen Daten, die von öffentlichen Stellen zur Weiterverwendung freigegeben wurden, insbesondere im Kontext der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Auswirkungen auf die deutsche und europäische Datenwirtschaft?

Der Fokus des DGA liegt auf nicht-personenbezogenen Daten, auch da die DSGVO unberührt vom DGA ihre Gültigkeit behält und daher für alle Daten mit Personenbezug weiter uneingeschränkte Anwendung findet. Allerdings können in der Praxis beide Datenkategorien oft eng miteinander verknüpft sein. Eine klare Trennung ist aufgrund fehlender rechtssicherer Methoden zur Anonymisierung oft schwierig, weswegen die Rechtsunsicherheit eines der größten Hemmnisse für die gemeinsame Nutzung von Daten darstellt.



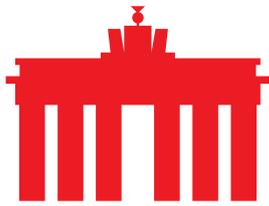
Die vorgesehene Regelung im DGA sieht vor, dass Daten nur dann in Drittstaaten übertragen werden dürfen, wenn im Zielstaat ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist oder spezifische Garantien (z. B. vertragliche Vereinbarungen) bestehen. Das Kapitel VIII des DGA verlangt hier eine restriktive Prüfung und gegebenenfalls zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, um sicherzustellen, dass alle Datenzugriffe und Transfers im Einklang mit europäischen Datenschutzstandards stehen. Zudem sieht der DGA auch Schutzvorkehrungen vor, die verhindern sollen, dass Drittstaaten auf nicht-personenbezogene Daten zugreifen, sofern dies gegen europäische Interessen verstößt. Dies ist nachvollziehbar, um den Schutz sensibler Daten zu gewährleisten, darf aber nach unserer Ansicht den internationalen Datenfluss nicht übermäßig erschweren oder behindern.

Diese Auflagen können für deutsche Unternehmen, insbesondere KMU, administrativen und finanziellen Mehraufwand bedeuten und deren Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten beeinträchtigen.

Frage 13: Wie definieren und unterscheiden sich Datenvermittlungsdienste im Data Governance Act im Vergleich zu Konzepten wie Datenräumen, Datenökosystemen, Datentreuhändern und Datenmarktplätzen? Gibt es Überschneidungen oder klare Abgrenzungen, und wie beeinflusst dies die praktische Umsetzung und Verständlichkeit für die Akteure?

Eine präzise Abgrenzung der verschiedenen Begriffe ist nicht immer möglich, da in vielen Fällen keine eindeutige und allgemein anerkannte Definition existiert. Gemäß der Definition des DGA in Artikel 2 Abs. 11 sind Datenvermittlungsdienste Dienste, welche eine neutrale und vertrauenswürdige Umgebung schaffen, in der Dateninhaber Daten mit Datennehmern teilen können. Ausgenommen hiervon sind Dienste, die als geschlossene Gruppe zwischen mehreren juristischen Personen agieren. Des Weiteren ist es ihnen untersagt, Daten zu eigenen kommerziellen Zwecken zu nutzen. Diese rechtliche Definition grenzt den Begriff von anderen Konzepten wie etwa Datenmarktplätzen oder Datenökosystemen ab. Beides unterscheiden Datenvermittlungsdienste zudem vom Konzept des Datenraums, welches diese Voraussetzungen nicht zwangsläufig kennt. Datenräume basieren auf der Idee, einen sicheren und interoperablen Austausch von Daten zu ermöglichen. Sie existieren oft in branchenspezifischen Kontexten.

Des Weiteren können Datenvermittlungsdienste als integraler Bestandteil eines Datenraums fungieren, beispielsweise zur Durchführung des Datenaustauschs zwischen den involvierten Akteuren. Auch mit Blick auf Datenökosysteme und Datenmarktplätze gibt es Überschneidungen der einzelnen Begrifflichkeiten. Der Gesetzgeber sollte beobachten, inwieweit Unklarheiten bei der Abgrenzung zu einem Hemmnis für die Datenwirtschaft werden und diese gegebenenfalls adressieren. Da sich viele Projekte, Plattformen und Initiativen noch in der Gründungsphase befinden, ist nach Ansicht von eco jedoch noch kein dinglicher Handlungsbedarf erkennbar.



Frage 15: Welchen Nutzen bringen DGA und DGG für die Zivilgesellschaft und wie könnte man den potenziellen Nutzen für die Zivilgesellschaft noch erhöhen?

Diese Frage adressiert die Zivilgesellschaft und sollte von dieser beantwortet werden.

Frage 16: In welchem Zusammenhang steht der DGA zu Regulierungsvorhaben, die der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten in öffentlicher Hand dienen, wie dem Transparenzgesetz sowie dem Rechtsanspruch auf Open Data und welche Bedeutung haben bei allen genannten Vorhaben die Anwendung offener Standards für die Bereitstellung der Daten und ihre Maschinenlesbarkeit?

Diese Gesetzgebungen zielen darauf ab, den Zugang zu Daten zu verbessern, die in öffentlicher Hand liegen, und sie für Bürger:innen, Unternehmen und Behörden nutzbar zu machen, um Innovation und Effizienz zu fördern. Dabei kommt der Anwendung offener Standards sowie der Maschinenlesbarkeit der Daten eine zentrale Bedeutung zu, da sie die Interoperabilität, Zugänglichkeit und Qualität der Daten gewährleisten.

Offene Standards sind für die Bereitstellung und Nutzbarkeit dieser Daten zentral, da sie gewährleisten, dass die Daten plattformunabhängig und interoperabel sind. Durch die Verwendung offener Standards wird verhindert, dass Daten in proprietären Formaten vorliegen. Damit werden der uneingeschränkte Zugang und die Weiterverarbeitung gefördert.

Maschinenlesbarkeit ist ein Schlüsselement, da sie es ermöglicht, dass Daten automatisch verarbeitet und analysiert werden können. Dies ist besonders relevant für datengetriebene Innovationen und Anwendungen, die auf automatisierten Systemen und Algorithmen basieren.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdigen Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.